



Urteil vom 10. September 2025

Besetzung

Einzelrichter Mathias Lanz,
mit Zustimmung von Richterin Contessina Theis;
Gerichtsschreiberin Nina Ermanni.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Marokko,
vertreten durch MLaw Alexander Flückiger,
Rechtsschutz für Asylsuchende,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren);
Verfügung des SEM vom 6. August 2025 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin, eine marokkanische Staatsangehörige arabischer Ethnie und muslimischen Glaubens, suchte am 17. Juni 2025 in der Schweiz um Asyl nach.

B.

Am 24. Juni 2025 wurde die Beschwerdeführerin summarisch zu ihrer Person befragt und am 25. Juli 2025 erfolgte gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) die Anhörung zu ihren Asylgründen.

Dabei machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, sie sei in B. _____ geboren und aufgewachsen. Ihre Familie sei sehr konservativ und vor allem ihr Vater behandle ihre zwei Brüder bevorzugt. Mit (...) Jahren sei sie aufgrund ihres Studiums zu ihrer Grossmutter, welche etwas ausserhalb von B. _____ lebe, gezogen. Sie habe ein (...)studium begonnen, dieses aber nicht beendet und stattdessen eine Ausbildung in Buchhaltung abgeschlossen. Danach habe sie in einer (...) und einer (...) gearbeitet. Ihr Vater habe sie zwei Mal zwangsverheiraten wollen. Zuerst mit einem Cousin und anschliessend mit einem älteren, wohlhabenden Mann aus C. _____. Sie habe sich gegen diese Hochzeitsanträge zur Wehr gesetzt, und ihrem Vater nach dem zweiten Antrag mitgeteilt, dass sie bereits in einer Beziehung mit einem sich in der Schweiz befindenden Syrer sei. Daraufhin habe ihr Vater ihr Handy zerstört und sie geschlagen. Sie sei noch am gleichen Tag zu ihrer Tante gegangen. Nach einem einwöchigen Aufenthalt bei ihrer Tante sei sie zu ihrer Grossmutter zurück, und von dort aus über die Mittelmeerroute nach D. _____ gereist. Dort habe sie sich während eines Monats bei einer Tante aufgehalten und sei dann schliesslich weiter in die Schweiz gereist, wo ihr Partner lebe.

Betreffend ihre Gesundheit führte sie in der Anhörung aus, sie sei aktuell ungefähr in der fünften Woche schwanger. Ausserdem leide sie unter Rückenschmerzen und habe Schlafprobleme.

C.

C.a Die Vorinstanz stellte den Entwurf des Asylentscheids der zugewiesenen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin am 4. August 2025 zur Stellungnahme zu.

C.b Die Beschwerdeführerin nahm noch gleichentags zum Entscheidentwurf Stellung und teilte mit, dass sie mit dem geplanten Entscheid nicht

einverstanden sei. Die Lage von alleinstehenden Müttern in Marokko sei prekär und ausserhalb von grossen Städten ein Tabu. Zudem sei ausser-ehelicher Geschlechtsverkehr gemäss Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuchs (nachfolgend: mStGB) verboten. Hinzu komme, dass sie beabsichtige, den Kindsvater zu heiraten und mit diesem in einem Konkubinat lebe, womit vorliegend Art. 8 EMRK zu prüfen sei.

D.

Mit Verfügung vom 6. August 2025 – gleichentags eröffnet – stellte die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte ihr Asylgesuch ab, wies sie aus der Schweiz weg und beauftragte den zuständigen Kanton mit dem Wegweisungsvollzug.

E.

Mit Eingabe des rubrizierten Rechtsvertreters vom 15. August 2025 liess die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, sie als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren; eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, sie vorläufig aufzunehmen; subeventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Auf die eingereichten Beweismittel wird – sofern erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

F.

Die vorinstanzlichen Akten lagen dem Bundesverwaltungsgericht am 18. August 2025 in elektronischer Form vor (vgl. Art. 109 Abs. 1 AsylG).

G.

Am 20. August 2025 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin den Eingang ihrer Beschwerde.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese den Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur sogenannten Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1 - 7.4).

4.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, sie verkenne nicht, dass häusliche Gewalt in gewissen Kreisen in Marokko noch mit Tabus verbunden sei und Missbrauchserfahrungen mit Scham behaftet sein können. Nichtsdestotrotz seien den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin – einer gebildeten Frau, die vor ihrer Ausreise bereits bei schweizerischen Organisationen um Hilfe ersucht habe – ein Gang zu den Behörden nicht zugemutet werden könne. Das mStGB stelle Handlungen, welche als Formen der Belästigung oder Misshandlung angesehen würden, explizit unter Strafe. Eine Zwangsehe könne sodann gemäss marokkanischem Familiengesetzbuch aufgehoben oder als nichtig erklärt werden. Der marokkanische Staat sei entschlossen, Zwangsehen zu bekämpfen. Frauen würden in Marokko Zugang zum Justizsystem haben und könnten ihre Rechte durchsetzen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie ihre Probleme (Zwangsverheiratung und Schläge durch den Vater) gegenüber den marokkanischen Behörden nie kundgetan habe, weil sie wisse, wie es in Marokko laufe, und viele Frauen leiden würden, überzeugten nicht. Es dürfe von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie sich bei Problemen an die

zuständigen marokkanischen Behörden wende, um dort in der Vergangenheit Erlittenes zur Anzeige zu bringen oder um Schutz vor künftig drohenden Nachteilen zu ersuchen.

Betreffend die Furcht vor ihrem Vater beziehungsweise ihrem Onkel sei ergänzend festzuhalten, dass sie sich nach der Auseinandersetzung mit ihrem Vater noch mehrere Wochen – einige davon in ihrem ehemaligen Zuhause – in B. _____ aufgehalten habe und dabei keinerlei flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile durch ihren Vater oder ihren Onkel erlebt habe. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin seit diesem Vorfall keinerlei Kontakt mehr zu ihrem Vater gehabt habe, und es sich bei ihren Befürchtungen von ihrem Vater oder ihrem Onkel umgebracht zu werden, um eine Vermutung ihrerseits handle, da dafür keine konkreten Hinweise vorlägen. Gleiches gelte für ihre Angst wegen ihrer Schwangerschaft in Schwierigkeiten zu geraten, zumal ihre Familienangehörigen in Marokko nichts davon wüssten. Im Übrigen stehe es ihr frei, sich in Marokko an einem anderen Ort – fernab von ihrem familiären Umfeld – niederzulassen. Entsprechend hielten ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

5.2 Die Beschwerdeführerin entgegnete darauf, dass sie aufgrund ihrer Weigerung eine arrangierte Ehe einzugehen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sei, weil der marokkanische Staat ihr gegenüber nicht schutzwilling sei. Sie habe sich vor ihrer Ausreise nicht an die marokkanische Polizei wenden können, da sie – aufgrund ihrer zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehenden Beziehung zu ihrem Partner in der Schweiz und dem Wissen ihres Vaters darüber – selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Art. 490 mStGB (unehelicher/ausserehelicher Geschlechtsverkehr) riskiert hätte. Mittlerweile sei sie sogar schwanger, womit ihr als nicht verheiratete Frau im Falle der Rückkehr die volle Stigmatisierung durch die marokkanische Gesellschaft drohe und sie unter den Straftatbestand von Art. 490 mStGB falle. Zu ihrer Tante oder Grossmutter könne sie nicht, da ihr Vater sie dort leicht fände und aufgrund ihrer Schwangerschaft sei es ihr nicht zuzumuten, sich an einem anderen Ort in Marokko niederzulassen. Entsprechend liege auch keine innerstaatliche Fluchtalternative vor.

6.

6.1 Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur

Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 6. August 2025 Ziff. II sowie vorhergehend E. 5.1), denen die Beschwerdeführerin im Ergebnis nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermag. Die Beschwerdeführerin hat sich nie direkt an die marokkanischen Strafverfolgungsbehörden gewandt und um Hilfe ersucht oder eine Strafanzeige eingereicht (vgl. SEM-Akte [...]21/12 F55 - F57). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin sich vor ihrem Vater fürchtet. Nichtsdestotrotz wäre es ihr zuzumuten gewesen, sich um staatlichen Schutz zu bemühen, zumal sich die marokkanischen Behörden für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat einsetzen (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-8092/2016 vom 3. Oktober 2017 E. 4.2 und D-8089/2016 vom 3. Oktober 2017 E. 4.2, je m.w.H.).

6.2 Betreffend die uneheliche Schwangerschaft der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass ihr auch deswegen in Marokko keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Es ist zwar zutreffend, dass das mStGB unehelichen beziehungsweise ausserehelichen Geschlechtsverkehr unter Strafe stellt; zu einer Verurteilung deswegen kommt es aber äusserst selten. Grund dafür ist, dass aus streng rechtlicher Perspektive insbesondere die Schwangerschaft nicht als Beweis für eine uneheliche/aussereheliche Beziehung betrachtet werden kann. Als Beweis gelten gemäss marokkanischer Strafprozessordnung für dieses Delikt einzig ein Geständnis oder wenn das Paar auf frischer Tat ertappt wird (vgl. SEM, Focus Marokko, Frauen in der marokkanischen Gesellschaft, Teil 2: Situation lediger Mütter, 24. Dezember 2015, S. 6 m.w.H., < <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/herkunftslaender.html> >, abgerufen am 28.08.2025). Marokko verfügt zudem über mehrere Organisationen, die ledige Mütter und ihre Kinder unterstützen. Eine davon befindet sich in E._____, rund eine Autostunde vom letzten Wohnort der Beschwerdeführerin entfernt (vgl. SEM, Focus Marokko, Frauen in der marokkanischen Gesellschaft, Teil 2: Situation lediger Mütter, 24. Dezember 2015, S. 19). Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Situation bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Schwangerschaft schwierig sein dürfte, ihr droht aber alleine deswegen keine asylrelevante Verfolgung durch die marokkanischen Behörden.

6.3 Auch in Zukunft darf der Beschwerdeführerin zugemutet werden, bei familiären Problemen im Zusammenhang mit Zwangshe und Gewaltausübung nötigenfalls bei den heimatlichen Behörden um Schutz nachzusehen. Es ist deshalb von der Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der

marokkanischen Behörden auszugehen. Sollten einzelne Beamtinnen oder Beamte im Falle einer Anzeige nicht gesetzeskonform handeln, hätte sie sich gegebenenfalls an eine vorgesetzte Behörde zu wenden und die entsprechenden Schutzmöglichkeiten im eigenen Land auszuschöpfen. Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist somit zu verneinen. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2

7.2.1 Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung namentlich dann nicht zu verfügen, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Migrationsbehörde zuständig ist, über den tatsächlichen Anspruch zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asylverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 E. 10).

7.2.2 Soweit nicht das Gesetz oder das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittelt, kommt als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Frage. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung besagt hierzu, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potentieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied grundsätzlich um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln. Letzteres ist der Fall, wenn diese das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihr die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten

Rechtsanspruch beruht. Zu den Familienbeziehungen, die nach dem Bundesgericht unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, gehört neben jener zwischen den Gatten auch jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1; je m.w.H.).

7.2.3 Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird praxisgemäss aufgehoben, wenn erstens ein potentieller Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht wird, zweitens die betroffene Person an die zuständige kantonale Migrationsbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerichtet hat und drittens dieses Gesuch noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2).

7.3 Die Beschwerdeführerin verfügt über keine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Sie macht jedoch geltend, mit F._____ (N [...]), der über eine Jahresaufenthaltsbewilligung verfüge und von welchem sie schwanger sei, eine Partnerschaft zu führen. Sie beabsichtigten zu heiraten, weswegen sie am 7. August 2025 ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung eingereicht hätten (vgl. Beschwerdebeilage 4). Somit ist vorfrageweise ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK zu prüfen.

7.4 In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen auch nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächliche gelebte Beziehung vorliegt (vgl. BGE 135 I 143 E. 3.1). Soll der ausländische Konkubinatspartner wegweisen werden, wird mit Blick auf den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK verlangt, dass eine gefestigte eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder eine Heirat unmittelbar bevorsteht. In all diesen Fällen geht es darum, ein geplantes oder bestehendes eheähnliches Zusammenleben zu schützen (BGE 144 I 266 E. 2.5 m.H.). Die Beziehung der Konkubinatspartner muss bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz mithin einer Ehe gleichkommen. Dabei ist wesentlich, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zudem ist der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C_349/2024 vom 3. Februar 2025 E. 4.1).

7.5 Fest steht, dass die Beschwerdeführerin und F._____ am 7. August 2025 beim zuständigen Zivilstandsamt ein Ehevorbereitungsverfahren in die Wege geleitet haben (vgl. Beschwerdebeilage 4). Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie habe ihren Partner durch ihre Tante kennengelernt

(vgl. SEM-Akte [...] -14/8 F46; [...] -21/12 F23). Seit Dezember 2024 würden sie miteinander chatten und eine Fernbeziehung führen (vgl. SEM-Akte [...] -21/12 F24). Das erste Mal getroffen hätten sie sich am 16. Juni 2025 (vgl. SEM-Akte [...] -14/8 F48; [...] -21/12 F26). Den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit dem 30. Juni 2025 bei ihrem Partner wohnt (vgl. SEM-Akte [...] -15/1). Allerdings ist diese Privatunterbringung vorerst lediglich bis zum 9. November 2025 bewilligt worden (vgl. SEM-Akte [...] -15/1; [...] -16/2). Der Umstand, dass die beiden seit rund zwei Monaten gemeinsam in einer Wohnung leben und heiraten wollen, vermag die Anforderungen einer faktischen, eheähnlichen Gemeinschaft nicht zu erfüllen, was denn auch die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift grundsätzlich selbst anerkennt (vgl. Beschwerde S. 7). Daran vermag auch die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, zumal angesichts ihrer Ausführungen zum ersten physischen Treffen am 16. Juni 2025 mit ihrem Partner (vgl. SEM-Akte [...] -14/8 F48; [...] -21/12 F26) sowie dem Arztbericht vom 11. August 2025 (vgl. Beschwerdebeilage 7), wonach die Beschwerdeführerin Mitte Mai schwanger geworden sein muss, an der biologischen Vaterschaft ihres Partners erhebliche Zweifel aufkommen. Die Beschwerdeführerin muss sich weiter entgegenhalten lassen, an ihrer Anhörung vom 25. Juli 2025 bezüglich des Stadiums ihrer Schwangerschaft nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Wird im Arztbericht vom 11. August 2025 nämlich die 14.-15. Schwangerschaftswoche bescheinigt, kann sie sich an der Anhörung rund zweieinhalb Wochen vorher nicht erst in der fünften Schwangerschaftswoche befunden haben. Folglich kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 8 EMRK berufen.

7.6 Nach dem Gesagten verfügte die Vorinstanz die Wegweisung zu Recht. Diesbezüglich ist sodann festzustellen, dass die Wegweisung (und deren Vollzug) keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK darstellt. Die Weiterführung des Ehevorbereitungsverfahrens setzt nicht zwingend die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der Schweiz voraus (vgl. Art. 62 ff. der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]) und es ist ihr zuzumuten, dessen Ausgang sowie den Ausgang eines damit zusammenhängenden migrationsrechtlichen Verfahrens im Ausland abzuwarten (vgl. hierzu statt vieler: Urteil des BVGer E-2133/2024 vom 11. September 2024 E. 8.5).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

8.2.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

8.2.3 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.4 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

8.2.5 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe

oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihr das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

8.2.6 Gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) verstösst der Wegweisungsvollzug wie erwähnt nicht (vgl. vorhergehend E. 7). Ferner ergeben sich gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107) keine Verpflichtungen der Schweiz gegenüber einem ungeborenen Kind, aus denen die Beschwerdeführerin mit Blick auf ihre Anwesenheit in der Schweiz Rechte für sich ableiten könnte, da sich der Nasciturus – respektive die Beschwerdeführerin als seine Mutter – nicht auf die KRK berufen kann (vgl. Urteil des BVGer D-3668/2022 vom 17. Juni 2025 E. 7.3.3 m.w.H.).

8.2.7 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.2 In Marokko herrschen kein Krieg, kein Bürgerkrieg und keine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener Asylsuchender dorthin ist daher grundsätzlich zumutbar (vgl. etwa Urteile des BVGer E-3557/2024 vom 25. Juni 2024 E. 8.3.2 und D-1337/2023 vom 31. März 2023 E. 6.1 m.w.H.).

8.3.3 Den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr nach Marokko in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Insbesondere genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG anzunehmen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Die Beschwerdeführerin ist gut ausgebildet, verfügt über mehrjährige Arbeitserfahrung und hat ihren Lebensunterhalt bereits vor ihrer Ausreise selbstständig bestritten (vgl. SEM-Akte [...] -14/8 F53, F62 - F64). Darüber hinaus verfügt sie in ihrer Heimat auch über ein soziales Beziehungsnetz (Grossmutter, Tante, Schwester, diverse Freundinnen) und steht insbesondere mit ihrer Schwester in regelmässigem Kontakt (vgl. SEM-Akte [...] -14/8 F37 - F39; [...] -21/12 F9 f., F30). Ausserdem verfügt Marokko generell über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem, entsprechend dürften ihre geltend gemachten Rückenschmerzen sowie Schlafprobleme dort behandelbar sein (vgl. Urteile des BVGer E-3557/2024 E. 8.3.4.4 und E-2145/2024 vom 23. April 2024 E. 11.3.6, je m.w.H.). Gleiches hat für ihre Schwangerschaft zu gelten, zumal die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Schwangerschaft keine gesundheitlichen Beschwerden geltend gemacht hat. Unabhängig davon wird jedoch ihrem Zustand im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Ausreisemodalitäten Rechnung zu tragen sein. Es besteht somit insgesamt kein Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Marokko in eine existenzielle Notlage geraten wird.

8.3.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Es besteht nach dem Gesagten somit keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Subeventualbegehrens, zumal sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch mit der individuellen Situation der Beschwerdeführerin – insbesondere der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht (urkundlich) belegten Schwangerschaft – hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1 Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Befreiung von der Vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos.

10.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Mathias Lanz

Nina Ermanni

Versand: